



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 10. MAI 2012

NR. 17

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Blumenau 196

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LAATZEN

Hauptsatzung für die Stadt Laatzen 196

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen 198

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf 199

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf 200

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Blumenau

Das Team Unterhaltung und Erneuerung Straßeninfrastruktur der Region Hannover hat bei mir die Plangenehmigung für die Erneuerung der Brücke über die Alte Südaue im Zuge der K 333 in Blumenau (Stadt Wunstorf) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 25.04.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Totdenhausen

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LAATZEN

Hauptsatzung für die Stadt Laatzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Laatzen“. Der Name wird ergänzt um den profilkennzeichnenden Zusatz „Stadt der Sinne“.
- (2) Die Stadt Laatzen hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in den oberen zwei Dritteln einen wachsenden goldenen Löwen auf rotem Grund und im unteren Drittel ein silbernes Wellenband auf grünem Untergrund, die Leine in der Südlichen Leineaue (Masch) darstellend.

- (2) Die Flagge der Stadt Laatzen ist längsgeteilt in den Farben Grün Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Laatzen, Region Hannover“.
- (4) In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben dem Stadtwappen und der -flagge gezeigt werden.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswerte hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf die Ausschüsse des Rats nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen:
 - a) Der für Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:
 - 32 - Sicherheit und Ordnung, Personenstand
 - 61 - Stadtplanung
 - 63 - Bauordnung
 - 66 - Tiefbau
 - 67 - Grünflächen (ohne das Produkt Spielflächen)
 - 79 - Baubetriebshof.
 - b) Der für Wirtschaft und Vermögen zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:
 - 65 - Hochbau und Liegenschaften
 - 80 - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
 - 81 - Beteiligungen, Drittmittel und Recht.
 - c) Der für Gesellschaft, Sport und Soziales zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:
 - 19 - Gleichstellung
 - 50 - Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung, sofern sie nicht in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses liegen, sowie der Produkte Sportförderung, Archiv, Medienbereitstellung und Leseförderung.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist zunächst bis zum Ablauf der 17. Wahlperiode befristet.

§ 5

Ortsteile und Ortsräte

- (1) Die Stadt Laatzen gliedert sich in die Ortsteile Alt-Laatzten, Grasdorf, Laatzen-Mitte, Rethen, Gleidingen, Ingeln-Oesselse. Diese bilden die folgenden Ortsteile mit Ortsrat:

- a) Alt-Laatzen, Grasdorf, Laatzten-Mitte, gebildet aus den ehemaligen Gemeinden Laatzten, Grasdorf und dem Gebiet der ehemaligen Stadt Laatzten;
 - b) Rethen, gebildet aus der ehemaligen Gemeinde Rethen;
 - c) Gleidingen, gebildet aus der ehemaligen Gemeinde Gleidingen;
 - d) Ingeln-Oesselse, gebildet aus den ehemaligen Gemeinden Ingeln und Oesselse.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Alt-Laatzen, Grasdorf und Laatzten-Mitte - 17
 - b) Rethen - 11
 - c) Gleidingen - 11
 - d) Ingeln und Oesselse - 11
 - (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden die Allgemeine Vertreterin / der Allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat und eine weitere leitende Beamtin / ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin oder Stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen / Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder einen diskriminierenden, ehrverletzenden oder anstößigen Inhalt haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden an den Rat wird den zuständigen Ausschüssen übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder der Ortsrat ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.laatzen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird in den „Leine-Nachrichten“ nachrichtlich hingewiesen. Zusätzlich kann ein Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laatzten „Unsere Stadt“ erfolgen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Laatzten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung bedarf der Anordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den „Leine-Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt vom 28. Februar 2002 außer Kraft.

Laatzen, den 24. April 2012

STADT LAATZEN
Prinz
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 19.4.2012 folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten vom 1. des Monats an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht. Verdienstaufschlag und Reisekosten werden gesondert erstattet.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 130 €.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 19 € je Sitzung. Es wird für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und jährlich höchstens 30 Fraktions- und Gruppensitzungen, für die vom Rat und dem Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen sowie für Sitzungen der vom Rat und dem Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Kommissionen gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro angefangene Stunde einer Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. Das gleiche gilt für Ratsfrauen und Ratsherren, die eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreuen.
- (5) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf Antrag entschädigt für Zeiten, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit werktags zur Verfügung stehen. Verdienstaufschlag wird bis zu einer Höhe von 30 € pro angefangene Stunde erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, de-

nen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

- (8) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (9) Ratsfrauen/Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen und hierfür ihren privaten PC nutzen, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

**§ 2
Entschädigung der Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:

a) für die Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	250 €
b) für die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	130 €
c) für die Fraktionsvorsitzende, den Fraktionsvorsitzenden	200 €
d) für die Gruppenvorsitzende, den Gruppenvorsitzenden	200 €
- (2) Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender auch eine Funktion nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) aus, so erhält sie oder er die Entschädigung, die ihr oder ihm für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht.
- (3) Erhält ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende einer gruppenangehörigen Fraktion Entschädigung nach Abs 1 c) so entfällt eine Entschädigung der oder des Gruppenvorsitzenden.
- (4) Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so steht für diese die Entschädigung nach Abs 1 c) und d) oder Abs. 3 nur einmal zur Verfügung.
- (5) Siehe den neu eingefügten § 8 Absatz 2.

**§ 3
Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 € für jede Sitzung des Ausschusses, an der sie teilnehmen. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Reisekostenerstattung für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Anordnung des Bürgermeisters vorgenommen worden sind, richtet sich nach § 1 Absatz 8.
- (3) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bleibt unberührt.

**§ 4
Entschädigung der Feld- und Forsthüter**

- (1) Die Feld- und Forsthüter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 5 bis 7 und 9 entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:
 - a) für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister 80 €
zuzüglich je Ortsratsmitglied 2,50 €
 - b) für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter 80 €
zuzüglich je Ortsratsmitglied 1,25 €
 - c) für die übrigen Mitglieder der Ortsräte 48 €
 - d) für den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitz zzgl. 2,50 € pro Fraktions- oder Gruppenmitglied (vgl § 2, Absätze 3 und 4)
- (3) Das Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Ortsrats-sitzungen und für maximal 8 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt wird, beträgt 19 €. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absätze 1, 5 bis 7 und 9 sowie der §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Für die Sitzungen des Umlegungsausschusses erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 €, die übrigen Mitglieder, die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, 30 €. Daneben werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- (2) Leitet die Stellvertretung in Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Sitzung, erhält sie das Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.
- (3) Die dem Umlegungsausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 3.
- (4) Nachgewiesener Verdienstaussfall wird entsprechend § 1 Absätze 5 bis 7 erstattet.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Verwaltung der Stadt Laatzen angehören.

§ 7

Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 2 sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.
- (2) Die Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt. Die übrigen Entschädigungen (Verdienstaussfall, Reisekosten) werden auf schriftlichen Antrag nachträglich gezahlt. Die Anzahl der Fraktions-/Gruppensitzungen sowie die Namen der Ratsfrauen und Ratsherren, die daran teilgenommen haben, sind dem Bürgermeister durch die Fraktionen/Gruppen mitzuteilen.

§ 8

Ruhe des Entschädigungsanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 sowie der monatlichen Pauschalen gemäß § 2 entfällt für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat gemäß § 53 NKomVG ruht.

- (2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Pauschalbetrages.

§ 9

Übertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen vom 01.01.1995 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.08.2001 außer Kraft.

Laatzen, den 26.4.2012

STADT LAATZEN
Prinz,
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf am 18.04.2012 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 02.07.2008 und 23.03.2011 beschlossen:

§ 1

Änderungen:

Nach § 23 wird folgendes eingefügt:

§ 23a

Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte

- (1) Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) In der Abteilung der pflegefreien Urnen-Wahlgrabstätten sind die Grabstätten einzeln eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

10. Recht zur Beisetzung einer Urne in einer pflegeleichten Urnen-Reihengrabstätte (Gemeinschaftsanlage):

für 25 Jahre - je Grabstelle -
(incl. Pflegepauschale): 850,00 €

11. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten:

- je Grabstelle - inkl. Pflege: 300,00 €

12. Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre – je Grabstelle -
(inkl. Pflegepauschale): 2.100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 84,00 €

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:
a) pro Tag: 10,00 €
2. Gebühr für die Benutzung
der Friedhofskapelle:
a) normale Nutzungsdauer
(ca. 30 Min.): 205,00 €
b) kurze Nutzungsdauer (max. 10 Min.): 75,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Früh- und Totgeburten: 150,00 €
b) bei Verstorbenen bis
zum vollendeten 5. Lebensjahr: 215,00 €
c) bei Verstorbenen
ab dem 6. Lebensjahr: 450,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 150,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 625,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne: 155,00 €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standicherheit von Grabmalen und die spätere Entsorgung:

a) stehendes Grabmal - klein: (bis 0,45 m²) 75,00 €
• (Breite bis 60 cm/Höhe bis 75 cm)
b) stehendes Grabmal - mittel: (bis 0,80 m²) 150,00 €
• (Breite bis 100 cm/Höhe bis 80 cm)
c) stehendes Grabmal - groß: (über 0,80 m²) 300,00 €
• (Breite ab 100 cm/Höhe ab 80 cm)
d) liegendes Grabmal - klein: (bis 1,0 m²) 100,00 €
• (Breite bis 100 cm/Höhe bis 100 cm)
e) liegendes Grabmal (Grabplatte) - groß:
(über 1,0 m²) 200,00 €
• (Breite ab 105 cm/Höhe ab 105 cm)
f) Kissenplatte (bis 0,4 m²) 50,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Sargwahlgrabstätte:
a) Einebnung - je Grabstelle -: 100,00 €
b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der
Ruhefrist pro Jahr - je Grabstelle -: 50,00 €
2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:
a) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte
- je Grabstätte -: 50,00 €
b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der
Ruhefrist pro Jahr - je Grabstätte -: 25,00 €
3. Bei Umwandlung von bisherigen Wahlgrab
in ein Rasenwahlgrab:
a) Abräumen der Anpflanzungen und
Raseneinsaat - je Grabstelle -: 100,00 €
b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der
Ruhefrist / Jahr - je Grabstelle -: 50,00 €

§ 2

Schlussvorschriften

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 15.05.2012 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige § 6 der Friedhofsgebührenordnung vom 02.07.2008 nebst Änderungen außer Kraft.

Burgdorf, den 27. April 2012

DER KIRCHENVORSTAND:

Schulze Müller-Brandes
Vorsitzender L. S. Mitglied des KV

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 02. Mai 2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage
L. S. Veth
Bevollmächtigter des Kirchenkreisvorstandes

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
